



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martina Fehlner SPD**
vom 12.03.2015

Hausärztliche Versorgung in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg

In den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg soll eine ausreichende hausärztliche Versorgung bestehen. Dennoch sehen viele Kommunalvertreter in den strukturschwachen ländlichen Räumen außerhalb der Städte in diesen Landkreisen, die Versorgung als nicht ausreichend an. Insbesondere die Altersstruktur in den Hausarztpraxen zwingt zum sofortigen Handeln. Zum 1. Januar 2013 wurden die hausärztlichen Planungsbereiche neu festgelegt und auch aufgrund dieser Neueinteilung, die eine bessere Versorgung in der Fläche bringen sollte, kann keine Verbesserung festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie setzt sich die Altersstruktur der Hausarztpraxen zusammen (aufgegliedert nach Altersstufen beginnend ab einem Alter von 55 Jahren in Dreijahresschritten in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?
2. Wie setzt sich die Dichte der Hausärzte zusammen (aufgegliedert nach Alter und Geschlecht und den jeweiligen Gemeinden und Städten der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg)?
3. a) Welche sonstigen Arztpraxen (Facharztpraxen) nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?
b) Wie viele sonstigen Arztpraxen nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?
c) Wie ist die Altersstruktur der unter 3 a und b genannten Arztpraxen (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?
4. a) Ist die Honorarobergrenze für Hausärzte bereits aufgehoben?
b) Wann ist mit deren Aufhebung zu rechnen?
5. a) Wie viele Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg (unter Angabe der jeweiligen Gemein-

den und Städte) haben bereits das Förderprogramm für Hausärzte im ländlichen Raum beantragt?

- b) Wie viele Anträge wurden davon schon beschieden?
- c) Wie viele wurden davon abgelehnt?

6. a) Hat dieses Förderprogramm auch zu einer Ansiedlung neuer Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg geführt?

- b) Wenn ja, in welchen Gemeinden bzw. Städten dieser Landkreise?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**
vom 21.04.2015

1. **Wie setzt sich die Altersstruktur der Hausarztpraxen zusammen (aufgegliedert nach Altersstufen beginnend ab einem Alter von 55 Jahren in Dreijahresschritten in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?**
2. **Wie setzt sich die Dichte der Hausärzte zusammen (aufgegliedert nach Alter und Geschlecht und den jeweiligen Gemeinden und Städten der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg)?**

Der Staatsregierung selbst liegen keine Angaben über Zahl und Verteilung von Vertragsärzten in Bayern vor. Der Bundesgesetzgeber hat die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen, vielmehr der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen. Die KVB nimmt diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft eigenverantwortlich wahr. Angaben zur regionalen Verteilung der niedergelassenen Vertragsärzte, zur Altersstruktur der Ärzteschaft und zur Aufteilung der Ärzte nach Geschlecht in Bayern veröffentlicht die KVB im Versorgungsatlas. Dieser ist unter www.kvb.de/ueber-uns-Versorgungsatlas allgemein zugänglich und einsehbar. Auszüge aus dem Versorgungsatlas zu den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sind als Anlage beigefügt.

Eine weitergehende Aufgliederung nach Alter und Geschlecht bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. a) **Welche sonstigen Arztpraxen (Facharztpraxen) nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?**

- b) **Wie viele sonstigen Arztpraxen nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den**

vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?

c) Wie ist die Altersstruktur der unter 3 a) und b) genannten Arztpraxen (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?

An der hausärztlichen Versorgung im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nehmen nur die Ärzte teil, die in § 73 a Abs. 1 a Satz 1 SGB V abschließend aufgezählt werden. Hierbei handelt es sich um

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95 a Abs. 4 und 5 Satz 1 in das Arztregister eingetragen sind (Anerkennung nach europäischem Recht)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Hausärzte)

Die übrigen Fachärzte nehmen ausnahmslos an der fachärztlichen Versorgung teil. Die Teilnahme sonstiger Arztpraxen (Facharztpraxen) an der hausärztlichen Versorgung ist somit bereits per gesetzlicher Definition ausgeschlossen. Zur regionalen Verteilung der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. zu deren Altersstruktur wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. a) Ist die Honorarobergrenze für Hausärzte bereits aufgehoben?

b) Wann ist mit deren Aufhebung zu rechnen?

Hier ist zwischen der Vergütung im Kollektivvertrag und auf der Grundlage von Selektivverträgen zu unterscheiden.

Die zur Verfügung stehende Geldmenge zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen ist begrenzt. Daher sind Steuerungsmechanismen erforderlich, um einer mengenmäßigen Fehlentwicklung im Bereich der ärztlichen Versorgung entgegenzuwirken. Derartige Regelungen zur Mengenbegrenzung sind in der Kollektivversorgung unabdingbar, um die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenkassen zu sichern und die gesetzlich Versicherten vor ständigen Beitragssteigerungen bzw. Zusatzbeiträgen zu schützen.

Ärztinnen und Ärzte in unterversorgten Gebieten werden seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes ab 01.01.2012 aber von Maßnahmen der Mengenbegrenzung ausgenommen.

Die Vergütungsbeschränkungen für Selektivverträge zur hausarztzentrierten Versorgung („Hausarztverträge“) wurden aufgrund des Einsatzes Bayerns mit dem 14. SGB-Änderungsgesetz zum 01.04.2014 aufgehoben.

5. a) Wie viele Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg (unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte) haben bereits das Förderprogramm für Hausärzte im ländlichen Raum beantragt?

Aus den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg gingen bislang jeweils zwei Förderanträge von Hausärzten im Rahmen der Niederlassungsförderung bei der Bayerischen Gesundheitsagentur ein. Eine weitergehende Aufgliederung bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

b) Wie viele Anträge wurden davon schon beschieden?

Aus dem Landkreis Aschaffenburg wurden beide Anträge beschieden, aus dem Landkreis Miltenberg bislang einer.

c) Wie viele wurden davon abgelehnt?

Aus dem Landkreis Aschaffenburg musste ein Antrag abgelehnt werden, aus dem Landkreis Miltenberg bislang kein Antrag.

6. a) Hat dieses Förderprogramm auch zu einer Ansiedlung neuer Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg geführt?

Derzeit wird in beiden Landkreisen jeweils ein Hausarzt gefördert. Diese Hausärzte stehen somit der vertragsärztlichen Versorgung vor Ort zur Verfügung.

b) Wenn ja, in welchen Gemeinden bzw. Städten dieser Landkreise?

Eine weitergehende Aufgliederung bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit und Pflege



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
18.03.2015
PI/G-4254-2/894 G

Unser Zeichen
G35c-A0010-2015/67-4

Telefon +49 (89) 540233-0
poststelle@stmgp.bayern.de

München
21.04.2015

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martina Fehlner (SPD)
Hausärztliche Versorgung in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie setzt sich die Altersstruktur der Hausarztpraxen zusammen (aufgegliedert nach Altersstufen beginnend ab einem Alter von 55 Jahren in Dreijahresschritten in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?*
- 2. Wie setzt sich die Dichte der Hausärzte zusammen (aufgegliedert nach Alter und Geschlecht und den jeweiligen Gemeinden und Städten der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg)?*

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233-0
Telefax
+49 89 54023390 -999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Der Staatsregierung selbst liegen keine Angaben über Zahl und Verteilung von Vertragsärzten in Bayern vor. Der Bundesgesetzgeber hat die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen, vielmehr der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen. Die KVB nimmt diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft eigenverantwortlich wahr. Angaben zur regionalen Verteilung der niedergelassenen Vertragsärzte, zur Altersstruktur der Ärzteschaft und zur Aufteilung der Ärzte nach Geschlecht in Bayern veröffentlicht die KVB im Versorgungsatlas. Dieser ist unter www.kvb.de/ueber-uns/Versorgungsatlas allgemein zugänglich und einsehbar. Auszüge aus dem Versorgungsatlas zu den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sind als Anlage beigefügt.

Eine weitergehende Aufgliederung nach Alter und Geschlecht bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. a) Welche sonstigen Arztpraxen (Facharztpraxen) nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?

3. b) Wie viele sonstigen Arztpraxen nehmen an der hausärztlichen Versorgung im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen teil (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?

3. c) Wie ist die Altersstruktur der unter 3. a.) und b) genannter Arztpraxen (aufgeteilt nach den vorgenannten zwei Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte)?

An der hausärztlichen Versorgung im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nehmen nur die Ärzte teil, die in § 73a Abs. 1a Satz 1 SGB V abschließend aufgezählt werden. Hierbei handelt es sich um

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte

- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 in das Arztregister eingetragen sind (Anerkennung nach europäischem Recht)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Hausärzte)

Die übrigen Fachärzte nehmen ausnahmslos an der fachärztlichen Versorgung teil. Die Teilnahme sonstiger Arztpraxen (Facharztpraxen) an der hausärztlichen Versorgung ist somit bereits per gesetzlicher Definition ausgeschlossen. Zur regionalen Verteilung der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. zu deren Altersstruktur wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. a. Ist die Honorarobergrenze für Hausärzte bereits aufgehoben bzw.

4. b. wann ist mit deren Aufhebung zu rechnen?

Hier ist zwischen der Vergütung im Kollektivvertrag und auf der Grundlage von Selektivverträgen zu unterscheiden.

Die zur Verfügung stehende Geldmenge zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen ist begrenzt. Daher sind Steuerungsmechanismen erforderlich, um einer mengenmäßigen Fehlentwicklung im Bereich der ärztlichen Versorgung entgegenzuwirken. Derartige Regelungen zur Mengenbegrenzung sind in der Kollektivversorgung unabdingbar, um die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenkassen zu sichern und die gesetzlich Versicherten vor ständigen Beitragssteigerungen bzw. Zusatzbeiträgen zu schützen. Ärztinnen und Ärzte in unterversorgten Gebieten werden seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes ab 01.01.2012 aber von Maßnahmen der Mengenbegrenzung ausgenommen.

Die Vergütungsbeschränkungen für Selektivverträge zur hausarztzentrierten Versorgung („Hausarztverträge“) wurden aufgrund des Einsatzes Bayerns mit dem 14. SGB-Änderungsgesetz zum 01.04.2014 aufgehoben.

5. a) *Wie viele Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg (unter Angabe der jeweiligen Gemeinden und Städte), haben bereits das Förderprogramm für Hausärzte im ländlichen Raum beantragt?*

Aus den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg gingen bislang jeweils zwei Förderanträge von Hausärzten im Rahmen der Niederlassungsförderung bei der Bayerischen Gesundheitsagentur ein. Eine weitergehende Aufgliederung bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

5. b) *Wie viele Anträge wurden davon schon beschieden?*

Aus dem Landkreis Aschaffenburg wurden beide Anträge beschieden, aus dem Landkreis Miltenberg bislang einer.

5. c) *Wie viele wurden davon abgelehnt?*

Aus dem Landkreis Aschaffenburg musste ein Antrag abgelehnt werden, aus dem Landkreis Miltenberg bislang kein Antrag.

6. a) *Hat dieses Förderprogramm auch zu einer Ansiedlung neuer Hausärzte in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg geführt?*

Derzeit wird in beiden Landkreisen jeweils ein Hausarzt gefördert. Diese Hausärzte stehen somit der vertragsärztlichen Versorgung vor Ort zur Verfügung.

6. b) *Wenn ja, in welchen Gemeinden bzw. Städten dieser Landkreise?*

Eine weitergehende Aufgliederung bezogen auf einzelne Städte und Gemeinden ist aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin

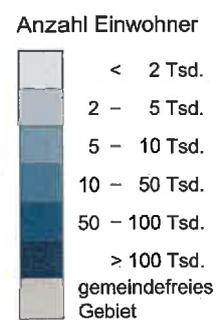
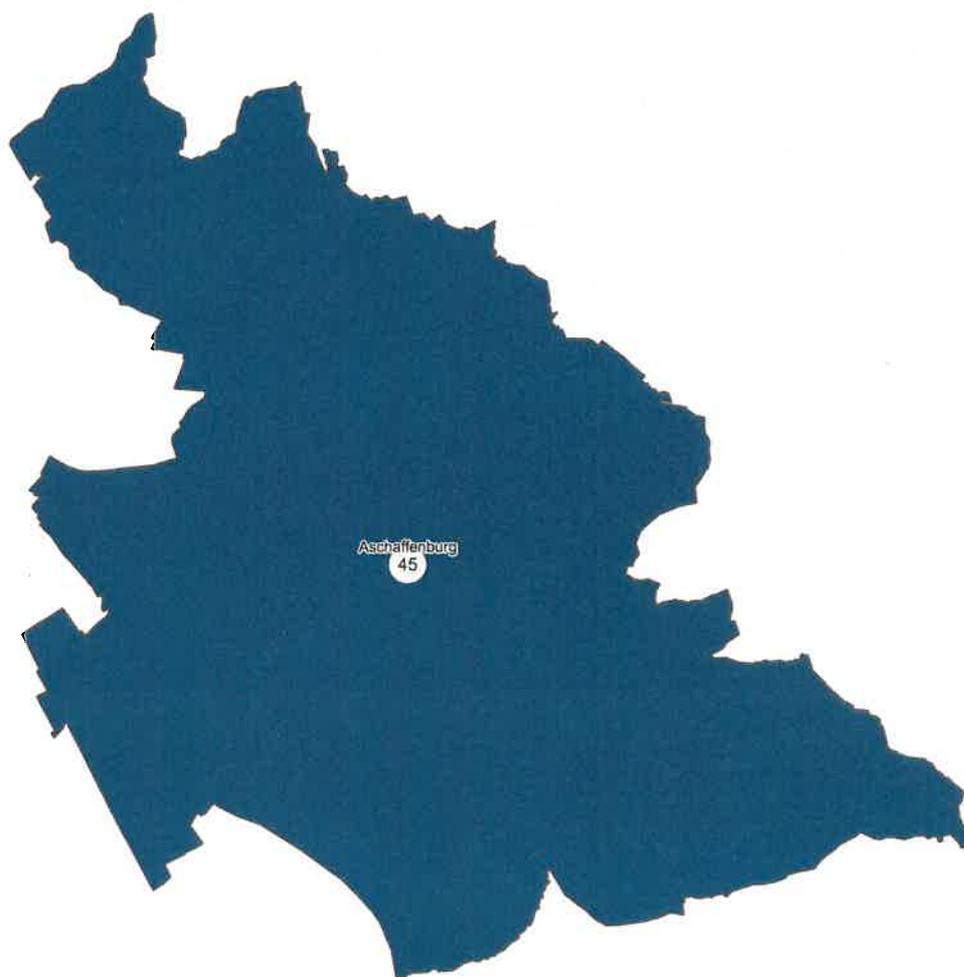
5.2 Aschaffenburg Stadt

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
44,25
 - **Personenzählung**
45
- **Anzahl der Einwohner**
67.844
- **Versorgungsgrad**
110,0%



Räumliche Verteilung



Anzahl Ärzte
(Personenzählung)

5 km

Einwohner zum 31. Dezember 2013 (Quelle: LfStAD Bayern), Arztregisterdaten zum Stand 30. Januar 2015

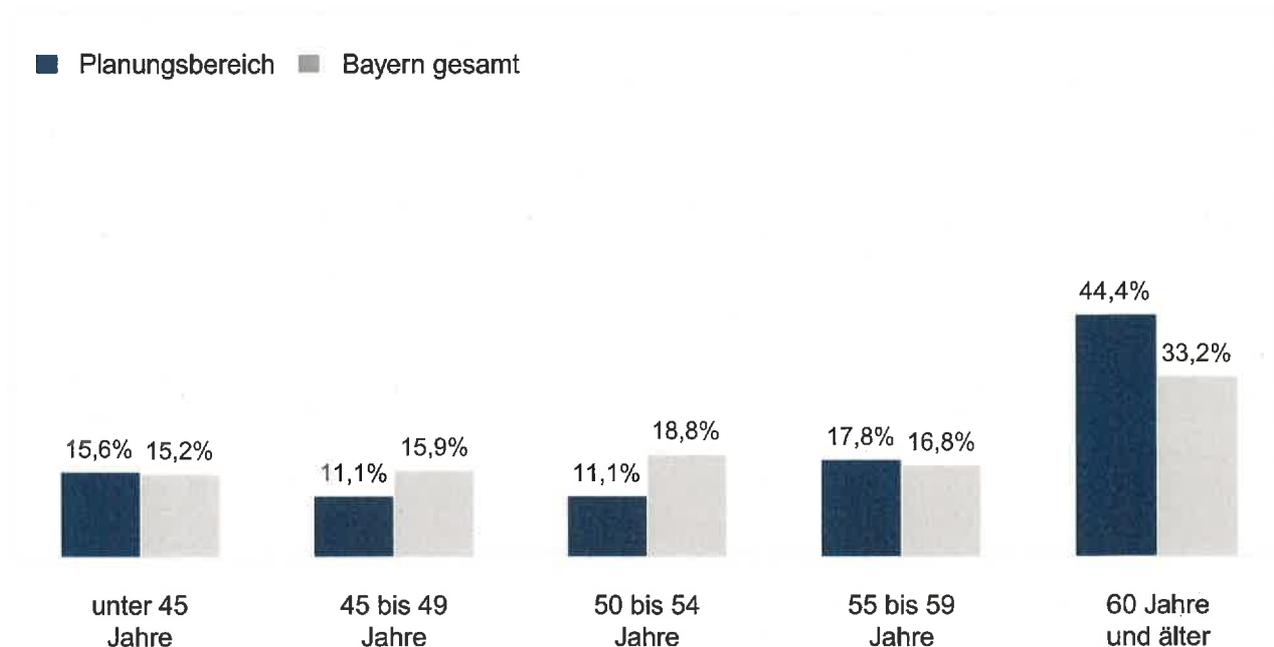
Aschaffenburg Stadt

Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte:** 45
 - davon weiblich: 16
 - davon männlich: 29
 - davon ab 60 Jahre: 20
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
56,2 Jahre (in Bayern: 54,4 Jahre)



Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



Planungsbereich



Bayern gesamt

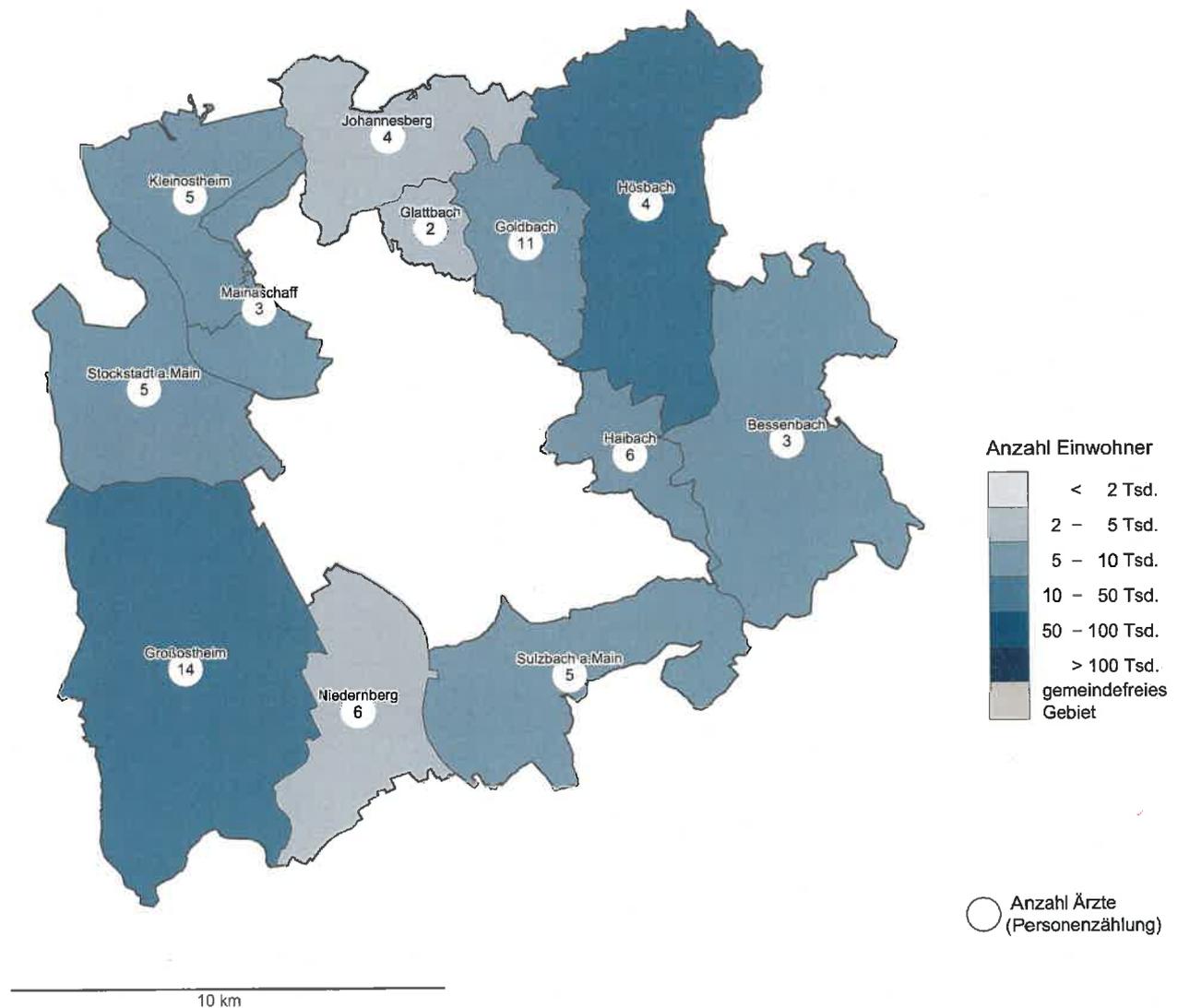
5.3 Aschaffenburg Umland

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
65,00
 - **Personenzählung**
68
- **Anzahl der Einwohner**
96.995
- **Versorgungsgrad**
113,5%



Räumliche Verteilung



Einwohner zum 31. Dezember 2013 (Quelle: LfStD Bayern), Arztregisterdaten zum Stand 30. Januar 2015

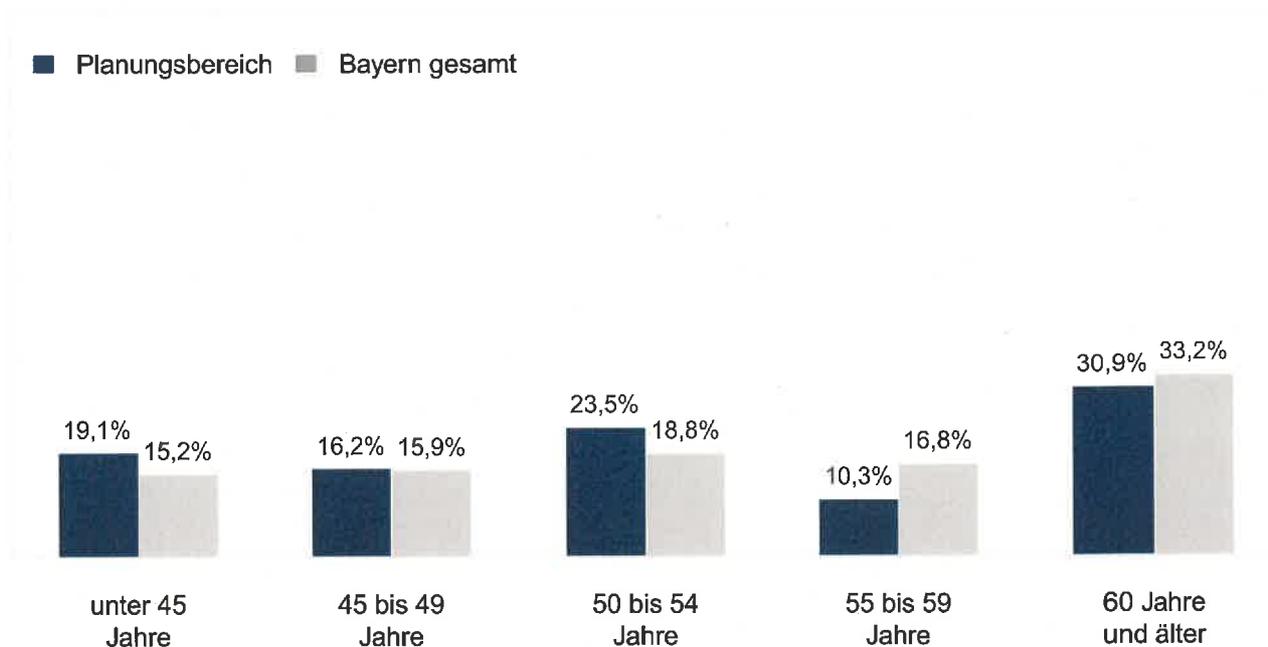
Aschaffenburg Umland

Informationen zu Alter und Geschlecht

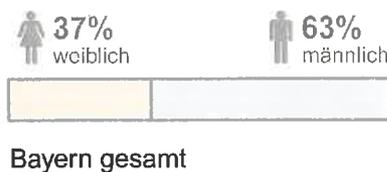
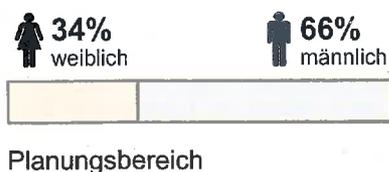
- **Anzahl der Ärzte:** 68
 - davon weiblich: 23
 - davon männlich: 45
 - davon ab 60 Jahre: 21
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
52,9 Jahre (in Bayern: 54,4 Jahre)



Altersverteilung der Ärzte



Geschlechterverteilung der Ärzte



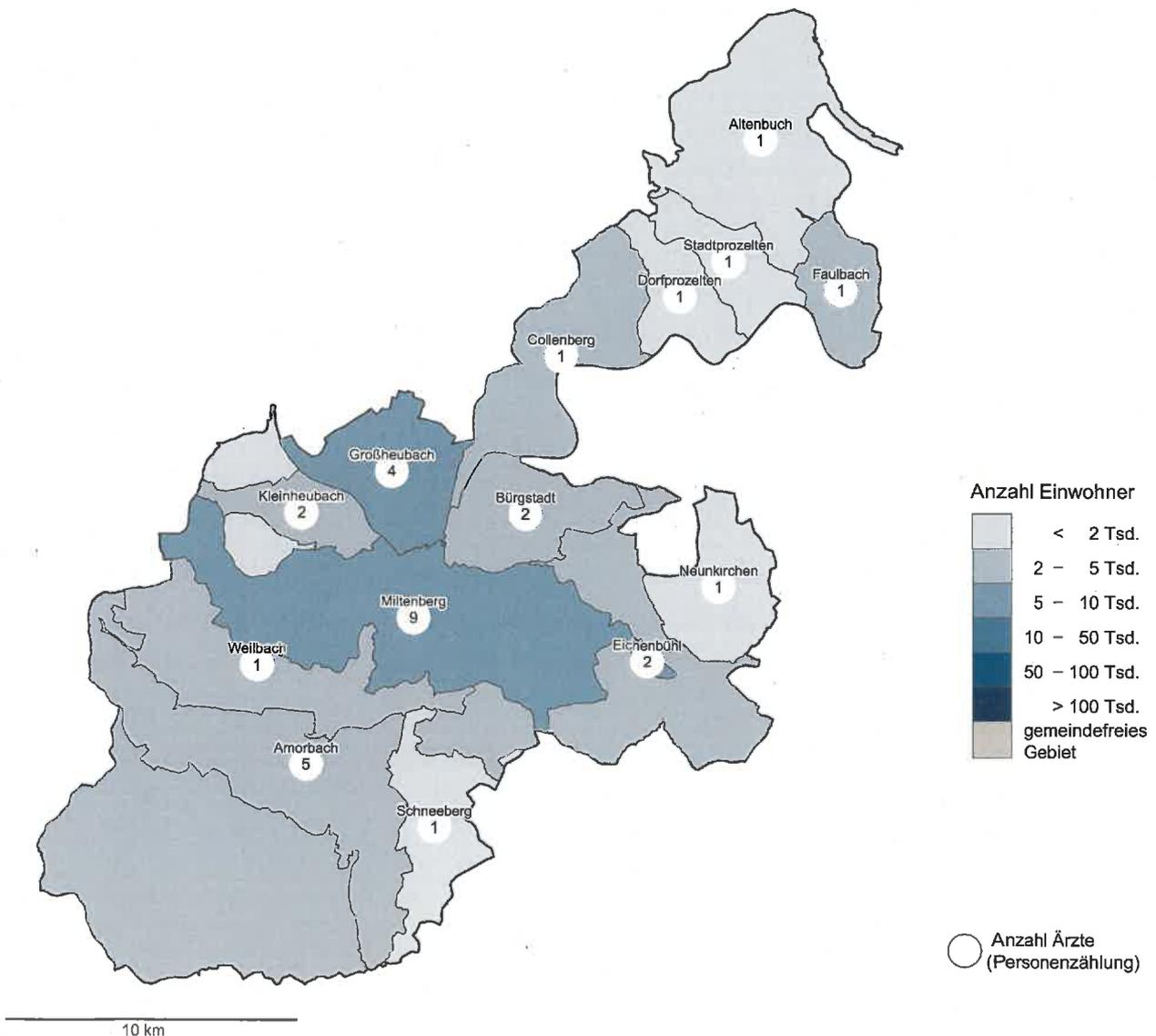
5.15 Miltenberg

Kennzahlen

- **Anzahl der Ärzte:**
 - **Zählung nach Anrechnung in der Bedarfsplanung**
32,00
 - **Personenzählung**
32
- **Anzahl der Einwohner**
48.470
- **Versorgungsgrad**
109,9%



Räumliche Verteilung



Einwohner zum 31. Dezember 2013 (Quelle: LfStAD Bayern), Arztregisterdaten zum Stand 30. Januar 2015

Miltenberg

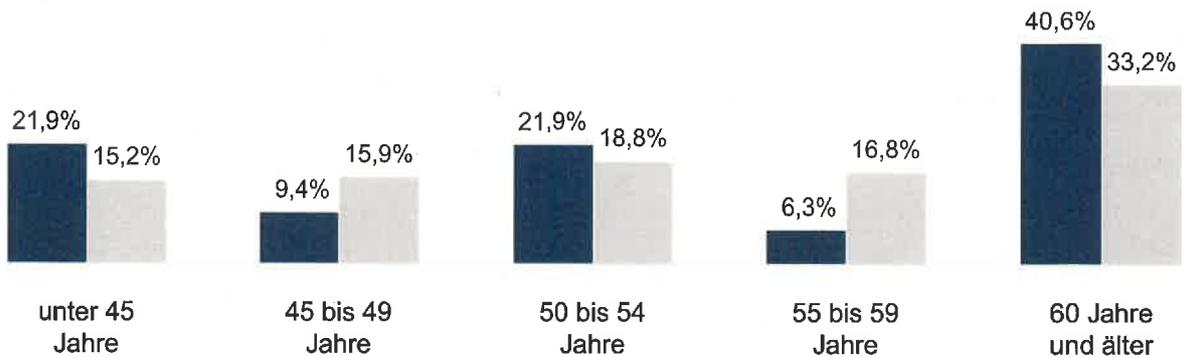
Informationen zu Alter und Geschlecht

- **Anzahl der Ärzte: 32**
 - davon weiblich: 4
 - davon männlich: 28
 - davon ab 60 Jahre: 13
- **Durchschnittsalter der Ärzte**
54,3 Jahre (in Bayern: 54,4 Jahre)



Altersverteilung der Ärzte

■ Planungsbereich ■ Bayern gesamt



Geschlechterverteilung der Ärzte



Planungsbereich



Bayern gesamt